

50. 1. Ist die Zusammenfassung mehrerer Tatsachen, über die der Eid zugeschoben worden ist, in einer Eidesnorm zulässig?  
2. Anferlegung eines Parteieides durch Beweisbeschluß.  
3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Wirkung einer in erster Instanz erklärten Eidesweigerung in der Berufungsinstanz nach Maßgabe des § 533 Abs. 2 Z.P.O. beseitigt?  
Z.P.O. §§ 461, 469, 533 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Juni 1907 i. S. gesch. Ehefr. S. (Kl.) w.  
S. (Bekl.). Rep. VI. 466/06.

- I. Landgericht Neustrelitz.  
II. Oberlandesgericht Rostod.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hatte in der ersten Instanz — in Folge Mißverständnisses der erhaltenen Information durch den Anwalt der Instanz, wie er in der Berufungsinstanz vorgetragen hat — nicht nur das Verzinsungsversprechen, sondern auch den Darlehnscharakter der Forderung von 159 827,40 M bestritten. Über beides hatte die Klägerin dem Beklagten den Eid zugeschoben, den dieser angenommen hatte; das Landgericht verband beide Tatsachen in einer Eidesnorm dahin, daß der Beklagte „die 159 827,40 M . . . nicht als ein Darlehn empfangen und nicht versprochen habe, sie der Klägerin mit 4 Prozent zu verzinsen“, und ordnete die Leistung dieses Eides durch den Beklagten durch einen Beweisbeschluß . . . an. Der Beklagte verweigerte die Leistung des Eides, was zu seiner Verurteilung zu Kapital und Zinsen im Urteil des Landgerichts führte.

In der Berufungsinstanz gab der Beklagte den darlehnsweisen Empfang des Geldes zu und bestritt nur noch das Zinsversprechen. Seine Verweigerung des Eides in erster Instanz beruhe darauf, daß er nur das Zinsversprechen, nicht den Darlehns Empfang eidlich habe in Abrede nehmen können; da beide Tatsachen in einen Eid gefaßt worden seien, habe er den ganzen Eid verweigert, in Unkenntnis davon, daß er sich zur Leistung eines nur das Zinsversprechen betreffenden Eides habe erheben können. Er hat verlangt, in der Berufungsinstanz zu einem Eide verstattet zu werden, der nur die jetzt noch bestrittene Tatsache enthalte.

Das Berufungsgericht hat in der mit der Revision angefochtenen Entscheidung . . . diesem Verlangen entsprochen. Soweit es sich darum handle, führt es aus, daß der in erster Instanz vom Beklagten erforderte Eid unzulässigerweise durch Beweisbeschluß, anstatt durch bedingtes Endurteil, angeordnet worden, sei der Mangel nach § 295 B.P.O. allerdings geheilt, da der Beklagte ihn in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht gerügt habe. Dagegen behalte gemäß § 533 B.P.O. die Eidesverweigerung für die Berufungsinstanz nur dann ihre Wirksamkeit, wenn die Entscheidung, welche die Eidesleistung anordne, von dem Berufungsgericht gebilligt werde, wobei die Erheblichkeit wie die Norm des Eides zu prüfen sei. Der dem Beklagten auferlegte Eid sei nun nach der damaligen Prozeßlage in der Tat unrichtig gewesen, indem er von dem Beklagten verlangt habe, die Unwahrheit des Darlehnsempfanges und des Zinsver-

sprechens zu beschwören; beide Tatsachen waren bestritten; die Abschwörung einer von ihnen machte aber den Zinsenanspruch hinfällig; der Eid hätte somit für das Zinsversprechen nur im Falle der Verweigerung des Eides über den Darlehns Empfang erfordert werden dürfen. Aus diesem Grunde sei für den Beklagten auch in der Berufungsinstanz noch Raum, das Zinsversprechen zu bestreiten, und die Folgen der Eidesweigerung seien beseitigt. Der Eid über das Zinsversprechen sei nunmehr zum Urteil zu stellen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 533, 530, 295, 461, 464 Abs. 2, 469 R.P.D. Die Erheblichkeit des Eidesjages in beiden Teilen sei in erster Instanz außer Streit gewesen; seine Formulierung habe dem damaligen Vorbringen des Beklagten entsprochen und den Streitstoff für alle Fälle erschöpft. Der § 469 R.P.D. habe dem Beklagten den gesetzlichen Weg gewiesen, bei Leistung des Eides seinem Gewissen zu folgen; da er diesen nicht beschritten, müsse er die Folgen der Weigerung für alle Instanzen tragen. Eine ungerechtfertigte Eidesauflage nach § 533 R.P.D. sei nicht anzunehmen.

Der Revision war stattzugeben.

Die Anordnung des durch den Beweisbeschluss vom 31. Januar 1905 vom Kläger erforderten zugeschobenen Eides in erster Instanz ist ohne Frage auf Grund des § 461 Abs. 2 R.P.D. erfolgt; ein Einverständnis der Parteien über Norm und Erheblichkeit des Eides ist nicht erklärt, auch in dem Beweisbeschlusse nicht als Voraussetzung erwähnt, und um einen Zwischenstreit handelt es sich nicht; ebenso wenig aber um ein selbständiges Angriffsmittel nach § 461 Abs. 2 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 366), da der Eid den ganzen Klagenanspruch erledigt. Der Eid konnte danach durch Beweisbeschluss nicht angeordnet werden. Dieser Mangel ist aber nach § 295 R.P.D. heilbar; der Mangel, der lediglich in der Wahl der Beschlussform anstatt der Urteilsform besteht, konnte, da er nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz gerügt worden ist, in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden. Das hat auch das Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Vgl. Gaupp-Stein, R.P.D. 8. und 9. Aufl. Bem. II zu § 461, und die dort zitierten Entscheidungen.

Davon verschieden ist die Frage, ob die Eidesweigerung, die der Beklagte in erster Instanz erklärt hat, etwa nach § 533 Abs. 2 R.P.D.

ihre Wirksamkeit verliert, weil das Berufungsgericht den Beschluß, durch den die Leistung des Eides angeordnet war, nicht für gerechtfertigt erachtet hat. Zu den Punkten, die das Berufungsgericht hier nachzuprüfen hat, gehören alle Voraussetzungen der Anordnung des Eides: die Erheblichkeit des Eides, die Beweislast, die Zulässigkeit der Eideszuschiebung, die Richtigkeit und Sachgemäßheit der Eidesnorm, an und für sich auch die Zulässigkeit der Auflage durch Beschluß nach dem vorher Ausgeführten, diese aber nur, wenn der Mangel gerügt war.

Das Berufungsgericht erachtet nun einen Fall, daß die Verweigerung der Eidesleistung ihre Wirksamkeit verloren habe, für gegeben, da die Eidesnorm für sachwidrig zu erachten sei; die Tatsachen des Darlehnsempfangs und des Zinsversprechens hätten nicht in einen Eid zusammengefaßt werden dürfen, sondern es hätten zwei getrennte Eide normiert werden müssen, von denen der über das Zinsversprechen nur zu leisten war, wenn derjenige über den Darlehnsempfang verweigert wurde, weil die Leistung des letzteren den ganzen Anspruch, Kapital und Zinsen, erledigte. Dem war nicht zuzustimmen. Gewiß hätte das Gericht erster Instanz in dieser Weise die Eidesnorm festsetzen und den einen von ihm erforderlichen Eid in zwei selbständige Eide zerlegen können. Es ist aber nicht anzuerkennen, daß es durch die Zusammenfassung des Eides einen Verstoß gegen prozessuale Normen begangen hat. Es handelt sich um einen einheitlichen Vorgang; bei der Hingabe des Darlehns soll nach der Behauptung der Klägerin der Beklagte dessen Verzinsung versprochen haben. Die darlehnsweise Hingabe des Geldes sowohl wie das Zinsversprechen war vom Beklagten bestritten. Die Einheit des äußeren Vorganges und die innere Zusammengehörigkeit beider unter Eidesbeweis gestellten Tatsachen rechtfertigte nach dem Parteivortrage, wie er bei der Normierung des Eides dem Gerichte vorlag, die vom Landgerichte festgesetzte Eidesnorm um so mehr, als die Eidesnorm die beiden abzuschwörenden Tatsachen nur äußerlich aneinanderreißt, so daß ihre Trennbarkeit für die Eidesleistung ersichtlich ist, und eine Wiederholung der Formelworte des § 459 vor jeder einzelnen Tatsache eine überflüssige Formalität wäre. Wenn der Beklagte der Sachlage gemäß erklärt hätte, daß er den Darlehnsempfang nicht weiter bestritten wolle, sondern nur bei der Bestreitung des Zinsversprechens

beharre, würde das Prozeßgericht nach § 469 B.P.O. demgemäß die Norm des Eides abgeändert haben. Der Beklagte hat aber die Erklärung abgegeben, daß er die Leistung des ihm anferlegten Eides überhaupt verweigere, und diese Erklärung, die sich auf alle Tatsachen des Eides bezieht, hat nach § 464 B.P.O. zur Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Tatsache, hier also die Wahrheit der von der Klägerin behaupteten und unter Eidesbeweis gestellten Tatsachen des Darlehnsempfanges und des Zinsversprechens, für voll erwiesen gilt. Der Beklagte muß sich gemäß § 533 B.P.O. diese Wirkung auch in der Berufungsinstanz entgegensetzen lassen. Sie würde nach dieser Bestimmung nur entfallen, wenn nach Lage des Sachvortrages der Parteien zur Zeit der Anordnung der Eidesleistung diese als ungerechtfertigt erscheinen mußte. Die Anordnung der Eidesleistung erscheint aber nur deshalb für die Berufungsinstanz nicht mehr sachgemäß, weil der Beklagte in dieser Instanz seine Erklärung über die vom Gegner behaupteten Tatsachen, die zur Normierung des Eides geführt hatte, geändert hat. Für diese Änderung war nach der Verweigerung des Eides kein Raum mehr. Der Umstand, daß der Zinsenanspruch der Klägerin hinfällig würde, wenn der Beklagte auch nur die Unwahrheit einer der beiden vom Landgericht zum Eide gestellten Tatsachen beschwor, reicht nicht hin, die Eidesnorm, wie sie von diesem festgestellt worden ist, als ungerechtfertigt im Sinne des § 533 Abs. 2 B.P.O. erscheinen zu lassen; denn der Beklagte hatte es durchaus in der Hand, noch nach der Normierung des Eides seine sachliche Erklärung zu den Behauptungen der Klägerin zu ändern, und nur hinsichtlich der streitig verbleibenden Tatsache den von ihm erforderlichen Eid abzuleisten; für die Zeit der Anordnung der Eidesnorm war diese dagegen rechtlich nicht zu beanstanden.

Daß die Bestimmung des § 533 Abs. 2 B.P.O., indem sie die Wirkungen der Leistung oder Verweigerung eines Eides entkräftet, wenn die die Leistung des Eides anordnende Entscheidung von ihm nicht „für gerechtfertigt erachtet wird“, nicht einem freien Ermessen des Berufungsgerichts hat Raum geben wollen, die rechtliche Begründung der nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmung vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidung vielmehr der Nachprüfung des Revisionsgerichts gemäß §§ 550, 554 B.P.O. unterliegt, bedarf keiner weiteren Erörterung.“ . . .